BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 343/11 B

L 1 R 184/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 228/07 (SG Magdeburg)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l , den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das LSG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 25.8.2011 einen Anspruch der - nach ihren Angaben in der ehemaligen DDR als Lehrerin beschäftigten - Klägerin auf höhere Altersrente im Zugunstenverfahren verneint.

2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 12.12.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt *(§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN)*. Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich *(BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f)*.

5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie bezeichnet schon keine konkreten Rechtsfragen zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer bestimmten Norm des Bundesrechts oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Der Vortrag ihrer Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr in einer - aus Begründungen in anderen Verfahren im Wesentlichen textgleich übernommenen - Anprangerung von Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche widerfahren seien.

6 Es gehört - worauf der Senat die Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits wiederholt hingewiesen hat - nicht zu den Aufgaben des BSG als Beschwerdegericht, aus undifferenziert aneinandergereihten Ausführungen in eigener Deutung einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren und daraus klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfragen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

abzuleiten *(stRspr, zB Senatsbeschluss vom 7.8.2008 - B 13 R 121/08 B - BeckRS 2008, 56405 RdNr 5 mwN)*. Schon deshalb reichen auch die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten zu den "Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten vom 20.5.2011" und der dort unter "Ziff. 22" mit Blick auf die Versorgungsansprüche ehemaliger Minister und stellvertretender Minister der DDR erhobenen Forderung, "rasche und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Diskriminierung in der Ebene der sozialen Sicherungsleistungen zwischen Ost- und Westbundesländern zu vermeiden und den bestehenden Fällen einer derartigen Diskriminierung abzuhelfen" *(Zitat nach S 2 der Beschwerdebegründung)*, nicht aus, um die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu begründen.

7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS